



6. Mai 2024

Liebe Leserin, lieber Leser,

im heutigen Newsletter erwarten Sie diese Themen:

- [Projekt StJaBi: Aktuelle Zahlen und Infos](#)
- [Job-Ticket](#)
- [Projekt Grundsteuerreform](#)
- [Pauschalverträge zwischen VDD und GEMA](#)
- [Beurteilung Standsicherheit Holztragwerke](#)
- [Standsicherheit Wegekreuze und Bildstöcke](#)
- [BiCK-Projekt Kirchengemeinden](#)
- [Amtsblatt](#)

Wir wünschen Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Arbeit hilfreiche Anregungen!

Mit besten Grüßen



Gordon Sobbeck

Leiter des Ressorts Finanz-
und Vermögensverwaltung
und Ökonom des
Erzbistums Köln

Projekt StJaBi (Steuern/Jahresabschluss /Bilanzierung)

1. Teilprojekt Steuern

Wir erinnern an die Umsatzsteuer-Sprechstunden (jeden dritten Dienstag eines Monats um 10 oder um 18 Uhr; Einwahl-Link: s. u. Rubrik „Termine“). Das Team freut sich auch über **Ihre** Fragen oder Themen, die hier behandelt werden sollten: Melden Sie sich bitte beim Projekt oder bei den u. a. Umsatzsteuer-Beauftragten der Regionalrendanturen.

Bitte beachten Sie: Im Mai entfällt die Umsatzsteuer-Sprechstunde wegen der Pfingstferien!

Am 18. Juni 2024 ist eine umfassendere Information zu den Themen Kirchenmusikalische Gruppen (Chöre), Organisationsrichtlinie und Pfarrheime vorgesehen. Ab Juli wird das Format „Umsatzsteuer-Sprechstunde“ pausieren. Wir melden uns im Herbst wieder mit neuen Terminen.

2. Teilprojekt Jahresabschluss

Der Status bzgl. der erstellten Jahresabschlüsse zeigt sich per 27.04.2024 wie folgt:

Fortschritte im Teilprojekt

Jahresabschlüsse

Jahresabschlüsse 2021

- KG/KGV/FH/BgA: 1.752 von 1.752 (100 %)
- Kitas: 358 von 578 (62 %)

Jahresabschlüsse 2022

- KG/KGV/FH/BgA: 680 von 706 (96 %)
- Kitas: 16 von 174 (9 %)

Jahresabschlüsse 2023

- KG/KGV/FH/BgA: 113 von 704 (16 %)
- Kitas: 0 von 174 (0 %)

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass alle Sachverhalte betreffend das Wirtschaftsjahr 2023 an Ihre jeweilige Regionalrendantur zu übergeben sind - insbesondere Abrechnungen externer Haus- und Mietverwaltungen (HMV) aus Vorjahren sowie alle weiteren Belege. Verspätet eingereichte Sachverhalte werden, sofern der Abschluss bereits erstellt ist, nicht mehr im Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt, sondern „periodenfremd“ im Jahresabschluss 2024 verbucht (siehe KV-Newsletter April 2024).

3. Teilprojekt Bilanzierung HGB

Im KV-Newsletter 03/2024 hatten wir ausführlich darüber informiert, wie die Qualitätssicherung zu den im Rahmen der HGB-Eröffnungsbilanz erstmals importierten Grundstücken und Gebäuden erfolgt: Derzeit arbeiten wir intensiv an der *ersten Phase* („interne Qualitätssicherung“), bei der ein Abgleich der importierten Datensätze mit den aktuellen Daten des zentralen Liegenschafts-Informationen-Systems (LIS)

durch das Projektteam erfolgt. Erwartungsgemäß hat sich für einen Teil der Kirchengemeinden bereits ein Anpassungsbedarf ergeben, den wir zentral vornehmen.

In einer zweiten Phase erhalten Sie als Kirchenvorstände einen Auszug aus dem Anlagengitter (Übersicht über die Sachanlagen, hauptsächlich Immobilienvermögen) zur Kenntnis; sollten Sie hier Korrekturbedarf erkennen, bitten wir um Mitteilung. Derzeit bereiten wir die Unterlagen für Sie auf und versenden sukzessive – zunächst an die Kirchengemeinden, zu denen wir anhand des Datenabgleiches keinen Änderungsbedarf sehen. Kirchengemeinden mit bereits identifiziertem Änderungsbedarf (z. B. infolge von zwischenzeitlichen Grundstücksabgängen) erhalten die Unterlagen erst später nach erfolgter Korrektur.

Für Ihre Durchsicht und Mithilfe zur Qualitätssicherung bedanken wir uns vorab sehr herzlich!

Ankündigung: Ab Herbst gibt es weitere Info-Veranstaltungen und Schulungen für Sie als Kirchenvorstände und für Sie als Verwaltungsleitungen rund um die HGB-Themen (bspw. Bau und Instandhaltung, Friedhöfe, Allgemeine Bilanzanalyse u. a.).

Job-Ticket

Wir freuen uns sehr, dass wir mit unseren Partner DB Regio AG den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein einheitliches Vorgehen zum Abschluss des Deutschlandtickets als Jobticket

anbieten können. Die Informationen zu Ablauf und Konditionen und auch einen Musterbeschluss können Sie unter [diesem Link](#) abrufen. Zur operativen Unterstützung bei der Abwicklung stehen Ihnen die Regionalrendanturen gerne zur Verfügung.

[weitere Informationen DB Regio AG](#)

Projekt Grundsteuerreform

Das Projekt Grundsteuerreform befindet sich in der Endphase. Mittlerweile sind ca. 90 Prozent der Erklärungen erstellt oder befinden sich unmittelbar vor der Fertigstellung der Bearbeitung.

Zu einer Finalisierung des Projektes fehlt der BDO AG in einem nicht unwesentlichen Umfang die Freizeichnung der Steuererklärung durch die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob Sie sämtliche von BDO an Sie versandten Steuererklärungen durch eine Rückmeldung an BDO freigegeben haben und dies ggf. noch nachzuholen.

Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf die folgenden Punkte aufmerksam machen.

Der Vertrag des Erzbistums Köln mit der BDO AG umfasst die Bearbeitung ausschließlich der Flurstücke, für die wegen der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach Bundesmodell einzureichen ist. Für die steuerfreien Flurstücke ist dies nicht der Fall. Diese wurden deshalb auch nicht von BDO AG bearbeitet. Hierfür hat Ihnen Ihre jeweilige Regionalrendantur im Herbst 2022 eine Liste über die steuerfreien

Grundstücke zukommen lassen. Ihre Aufgabe bestand an dieser Stelle in der Überprüfung der Liste auf Richtigkeit und darin, diese im Anschluss an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Damit haben Sie die geforderte Meldung zu steuerbefreiten wirtschaftlichen Einheiten vorgenommen.

Es ist und wird auch weiterhin vermehrt vorkommen, dass zu diesen Liegenschaften Bescheide eingehen, die Sie als Kirchenvorstand zunächst auf Inhalt und Richtigkeit prüfen müssen. Hier ist wichtig zu wissen, dass die Finanzämter im Rahmen der Grundsteuerreform auch Altfälle vor der Hauptveranlagung aufarbeiten, für die Sie nun Nachfragen und Steuerbescheide erhalten. Bei der Klärung von Einzelfragen sind Ihnen die zuständige Rendantur oder der Bereich Liegenschaften Kirchengemeinden (SSL) gern behilflich. Diese werden aber keine Rechtsbehelfe für Sie formulieren oder führen. Auch die BDO AG ist in diesen Prozess bei steuerfreien Grundstücken nicht einbezogen. Ebenso übernimmt BDO AG nicht unmittelbar die Rechtsbehelfsverfahren von individuellen Sachverhalten aus den steuerpflichtigen Flurstücken. Sollten Sie für diese Arbeiten die BDO AG in Anspruch nehmen wollen, müssten Sie dazu eine individuelle Auftragserteilung erteilen. Wir halten es für wichtig, an dieser Stelle explizit noch einmal auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Unsere Grundsteuer-Taskforce übernimmt bis zum Sommer dieses Jahres ausschließlich die Koordinierung zur Weiterleitung der steuerlichen Post, die nicht im Auftrag der BDO AG liegt, dort aber dennoch eingeht. Deshalb haben Sie möglicherweise in den letzten Wochen eine Nachricht von BDO AG erhalten. Sie dürfen davon ausgehen, dass

Steuerbescheide, die Ihre Kirchengemeinde aktuell unmittelbar erhält, nicht für die BDO AG bestimmt sind, weil diese für die Hauptveranlagung eine Zustellungsvollmacht erhalten hat und diese Bescheide direkt bei der BDO AG eintreffen.

Sobald der Prozess der Ersterklärung im Rahmen der Grundsteuerreform abgeschlossen ist, ist die Vereinbarung von Seiten des Erzbistums Köln mit der BDO AG zur Kostenübernahme aufgekündigt. In diesem Zuge wird die BDO AG die Vollmachten gegenüber den Finanzämtern widerrufen und die Korrespondenz der Liegenschaftsfinanzämter wird bei Ihnen eingehen. Eventuelle Einsprüche müssen fristgerecht durch Sie als Kirchengemeinde bearbeitet werden. Wir empfehlen hier im Zweifel einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Kopien dieses Schriftverkehrs mögen Sie bitte mit dem Hinweis „zur AKTE“ an die Regionalrendanturen weiterleiten, damit die Post zentral gesammelt werden kann. An dieser Stelle möchten wir uns abschließend bei Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Ihr Team der Grundsteuerreform

Pauschalverträge des VDD mit der Verwertungsgesellschaft GEMA Was bedeutet das in der Praxis für Konzerte in Kirchen

Im April wurde im KV-Newsletter über die Pauschalverträge zwischen VDD und GEMA informiert.

In den vergangenen Wochen gab es viele Fragen von Kirchenmusiker/innen und von Kirchengemeinden bezüglich der GEMA. Was muss für Konzerte bedacht werden? Was muss gemeldet werden und wie?

Deswegen einige Hinweise:

Bezüglich der Musiknutzung in Gottesdiensten hat sich nichts verändert. Dieser Pauschalvertrag wurde bis 31.12.2026 verlängert, d.h. Musik im gottesdienstlichen Bereich muss der GEMA nicht gemeldet werden. „Gottesdienste“ sind nicht nur Eucharistiefeiern, sondern auch Andachten, Wortgottesfeiern, Stundengebete, Prozessionen usw.

Was hat sich für Konzerte geändert?

Hauptsächlich zwei Punkte. Als es noch den Pauschalvertrag gab, waren die Konzerte zwar abgegolten, aber meldepflichtig. Nun müssen sie vorher angemeldet werden und die GEMA-Gebühren sind nicht mehr pauschal über den VDD-Vertrag abgedeckt, sondern müssen seit 1. Januar 2024 von den Kirchengemeinden gezahlt werden.

Für die Praxis bedeutet das:

Meldepflichtig sind urheberrechtlich geschützte Werke. Werke von Komponist/-innen, die vor mehr als 70 Jahren verstorben sind, sind nicht geschützt. Bei Musikkompositionen mit Text sind Musik und Text einheitlich geschützt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass auch Bearbeitungen eigentlich freier Musik wieder geschützt sein können, zum Beispiel Werke von Mozart oder Bach in neuer Bearbeitung.

Um die geschützten Werke, die im Konzert aufgeführt

werden sollen, der GEMA zu melden gilt: so früh wie möglich melden, denn dann können aufkommende Fragen in Ruhe geklärt werden.

Die Meldung erfolgt über das Online-Portal der GEMA. Hat man dafür noch keinen Zugang, kann man ihn bei der GEMA relativ unkompliziert beantragen.

Zu empfehlen sind die Hilfe-Seiten der GEMA, denn dort werden viele Fragen beantwortet. Für darüberhinausgehende Fragen ist eine Telefonnummer angegeben. Die GEMA wird zudem bald Webinare zum Meldeverfahren anbieten. Wir werden Sie über die Termine rechtzeitig informieren.

Beurteilung der Standsicherheit von weit gespannten verklebten Holztragwerken

In den letzten Wochen sind Sie durch zwei Schreiben nebst Anlagen darüber informiert worden, dass es erforderlich ist, alle verklebten Dachtragwerke von kirchengemeindlichen Gebäuden, die bestimmte Kriterien erfüllen, zu identifizieren, um sie in einem weiteren Schritt - voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte - einer Standsicherheitsprüfung zu unterziehen.

Die Dachtragwerke müssen auf Standsicherheit untersucht werden, wenn sie folgende 4 Kriterien erfüllen:

1. Sie wurden zwischen 1945 und 1980 errichtet.
2. Sie weisen eine Spannweite von über 10 Metern,

bzw. Auskragungen über 5 Meter auf.

3. Sie bestehen aus (leim-)verklebten Hölzern (z. B. Leimbindern, Kämpfstegträgern, Wolff-Stegträger oder Wellstegträger) in der Tragkonstruktion (Deckenbalken, Dachwerk)

4. Sie befinden sich außerhalb des (beheizten) Raumvolumens im Kaltdachbereich.

Den Schreiben (siehe hierzu auch beigefügte Links) konnten Sie entnehmen, welche Schritte seitens des Kirchenvorstandes, der für die Standsicherheit der Gebäude verantwortlich ist, durchgeführt werden müssen, um zu ermitteln, ob in der eigenen Kirchengemeinde Dachtragwerke vorliegen, die die 4 Kriterien erfüllen. Bei dieser Ermittlung geht es nicht um eine inhaltliche Beurteilung der Tragwerke, sondern rein um die Kontrolle, ob solche Tragwerke vorliegen. Hierzu reicht es, die in dem Präsentationsblatt "Vorgehen Identifizierung Dachkonstruktionen erste Priorität" aufgezeigten Schritte zu befolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung zu den Tragwerken bis zum 30. Juni 2024 im Fachbereich Bau Kirchengemeinden vorliegen muss (bestenfalls unter Ausfüllen der entsprechenden Spalten in der mitverschickten Excel-Datei). Bitte geben Sie uns auch dann unbedingt Bescheid, wenn keine entsprechenden Tragwerke in Ihrer Kirchengemeinde vorhanden sind oder Leimbinderkonstruktionen vorliegen, die nach 1980 erbaut wurden und/oder die (unabhängig vom Baujahr) im Innenraum sichtbar sind. Diese Tragwerke müssen voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden.

Bei Unsicherheiten können Sie sich jederzeit an

Ihre/Ihren zuständigen Baureferenten/Baureferentin wenden.

Darüber hinaus bieten wir am 23. Mai 2024 um 18.00 Uhr eine Onlinesprechstunde zum Thema verklebte Holztragwerke an. Den entsprechenden Link finden Sie ebenfalls anbei.

- Schreiben Herr Sobbeck (inkl. Anlage) vom 14.03.2024
- Schreiben Frau Bollenbeck (inkl. Anlage) vom 10.04.2024

[Teams-Link Onlinesprechstunde](#)

Sicherheit am Wegesrand – Teil II Zur Standsicherheit von Wegekreuzen und Bildstöcken

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) wird in den kommenden Monaten eine Überprüfung der Wegekreuze, Bildstöcke etc. an Landes- und Bundesstraßen durchführen. Dabei sollen auch die Objekte auf Anliegergrundstücken in den Blick genommen werden, deren Standsicherheit gefährdet sein könnte. Der Fachbereich Kunstdenkmalpflege hat die Informationen gesammelt und gibt Hinweise zum Verfahren. Zu den Informationen gelangen Sie [hier](#).

[Termine & Veranstaltungen](#)



18. Juni 2024 // 10.00 - 11.00 Uhr

Umsatzsteuersprechstunde für VL/PAS

per Teams; Themen: Kirchenmusikalische Gruppen
(Chöre), Organisationsrichtlinie und Pfarrheime

An jedem dritten Dienstag im Monat stehen Ihnen die
Umsatzsteuerbeauftragten der Regionalrendanturen für
Ihre Fragen rund um die Umsatzsteuer zur Verfügung.

Im

Anschluss an die Termine werden die besprochenen
Inhalte auf der Homepage des Erzbistums Köln
veröffentlicht, so dass die Informationen für alle
Interessierten frei zugänglich sind.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Teilnahme via Teams](#)



18. Juni 2024 // 18.00 - 19.00 Uhr

Umsatzsteuersprechstunde für KV

per Teams; Themen: Kirchenmusikalische Gruppen
(Chöre), Organisationsrichtlinie und Pfarrheime

An jedem dritten Dienstag im Monat stehen Ihnen die
Umsatzsteuerbeauftragten der Regionalrendanturen für
Ihre Fragen rund um die Umsatzsteuer zur Verfügung.

Im

Anschluss an die Termine werden die besprochenen
Inhalte auf der Homepage des Erzbistums Köln
veröffentlicht, so dass die Informationen für alle

Interessierten frei zugänglich sind.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Teilnahme via Teams](#)



Kontakt

Die Umsatzsteuerbeauftragten in den Regionalrendanturen stehen für den Austausch und Ihre Fragen gern zur Verfügung

EGV

projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de

RR-West

carolin.wagner@erzbistum-koeln.de

Tel. 02181 7571 315

RR-Süd

anke.hoffmann@erzbistum-koeln.de

Tel. 0228 36993 312

RR-Nord

a.hochegger-krueger@erzbistum-koeln.de

Tel. 0211 950732 104

RR-Mitte-Ost

projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de

Aus dem Generalvikariat



26. Juni 2024 // 17.45 Uhr

Schöpfungsverantwortung: BiCK-Projekt Kirchengemeinden

per Zoom

Das BiCK-Projekt Kirchengemeinden unterstützt Kirchengemeinden dabei, selbst mit Kopf, Hand und Herz die biologische Vielfalt zu stärken. Am 26. Juni findet die Informationsveranstaltung für das letzte Projektjahr 2025 statt – herzliche Einladung zur Teilnahme!

[mehr erfahren](#)



Amtsblatt

Das aktuelle Amtsblatt können Sie hier lesen. Oder Sie melden sich für den Newsletter an, der Sie informiert, wenn ein neues Amtsblatt erschienen ist.

[mehr erfahren](#)

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.

Das Newsletter-Archiv

Unsere Newsletter der vergangenen Monate mit interessanten Informationen haben wir für Sie in unserem [Archiv](#) bereitgestellt.

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden
Marzellenstraße 32
50668 Köln

www.erzbistum-koeln.de

Telefon: 0049 (0)221 1642 1073

E-Mail: finanzsteuerung-kirchengemeinden@erzbistum-koeln.de

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:

Ust-IdNr. DE 122 777 469

Verantwortlich i.S.v. § 18 Abs. 2 MStV: Generalvikar Msgr. Guido Assmann

Fotos: Erzbistum Köln

[Datenschutz](#) [Impressum](#)

